

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Britta Müntzenberg
	Telefon (0202)	+49 202 563 6769
	Fax (0202)	+49 202 563 8119
	E-Mail	britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.06.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0537/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.07.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
09.07.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 14.10.2018 in Wuppertal-Barmen		

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 14.10.2018 in Wuppertal-Barmen gemäß beiliegendem Entwurf

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW in der ab dem 30.03.2018 gültigen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt danach insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,

2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die Interessengemeinschaft City Barmen e. V. hat für Sonntag, den 14.10.2018, im Zeitraum von 13 bis 18 Uhr, einen verkaufsoffenen Sonntag für Verkaufsstellen in der Innenstadt von Wuppertal Barmen beantragt, die im folgenden Bereich liegen: Höhne (nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern) ab Steinweg bis Bachstraße (südliche Abgrenzung) und Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße bis Steinweg (nördliche Abgrenzung) sowie Steinweg (westliche Abgrenzung) bis Bachstraße (östliche Abgrenzung).

Begründet wird das Vorliegen des notwendigen öffentlichen Interesses für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen damit, dass die Öffnung im Zusammenhang mit der vom 11.10. bis 14.10.2018 in der Innenstadt von Wuppertal-Barmen stattfindenden Veranstaltung „chocolART“ erfolgt und diese dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots sowie der Belebung der Barmer Innenstadt dient (s. o. § 6 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 4 LÖG NRW).

Am 14.10.2018 wird die Veranstaltung von 11 bis 18 Uhr andauern. An den übrigen Tagen von 10 bis 19 Uhr. Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine Kombination aus Schokoladenmarkt mit ca. 50 Ständen auf dem Johannes-Rau-Platz über verbindende Stationen auf dem Werth bis zum Geschwister-Scholl-Platz und vielen Aktionen und passenden Aktivitäten im Einzelhandel, der Gastronomie, kulturellen und anderen Institutionen in Barmen und ganz Wuppertal. Die Veranstaltung findet im dritten Jahr statt.

Obwohl für die Veranstaltung aufgrund des frühen Zeitpunkts noch kein Antrag auf Marktfestsetzung sowie detaillierte Standpläne und Ausstellerverzeichnisse vorliegen, ist davon auszugehen, dass diese im vergleichbaren Rahmen wie in den zwei vorangegangenen Jahren organisiert und durchgeführt wird. Daher sind die von der IG City Barmen gemachten Angaben plausibel.

Die IG City Barmen hat anlässlich der Veranstaltung im vergangenen Jahr am Sonntag dem 15.10.2017 eine Zählung und Befragung der Besucher vornehmen lassen (siehe Anlage). Danach kamen 42 % der Besucher von außerhalb Wuppertals. Die Anzahl der Besucher lag bei bis zu 7.294 Personen (in der Zeit von 15 bis 16 Uhr auf dem Johannes-Rau-Platz).

Im Vergleich dazu ergab eine werktägliche Passantenfrequenzzählung im Herbst 2017 im Bereich Werth/Rathaus eine durchschnittliche Zahl von 2.652 Personen.

Im vorliegenden Fall ist eine Beurteilung zu treffen, ob die beabsichtigte Ladenöffnung im öffentlichen Interesse liegt und damit eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Es bedarf eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Die o. g. Ziele müssen in besonderer Weise betroffen sein, um eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe gegebenenfalls rechtfertigen zu können. Dabei muss es sich um Belange handeln, die tatsächlich über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Käufer an einer Ladenöffnung hinausgehen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als sol-

che für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu dienen, zur Zielerreichung geeignet, d. h. dem jeweiligen Zweck förderlich sein (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 27.04.2018, Az. 4 B 571/18 und vom 04.05.2018, Az. 4 B 590/18 sowie die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW vom 08.05.2018).

Ein zeitlicher Zusammenhang der beantragten Verkaufsöffnung und der Veranstaltung liegt zweifelsfrei vor.

Obwohl die Veranstaltung nur auf einem Teil des Werths stattfindet, ist auch der räumliche Zusammenhang bei einer Ausdehnung der Öffnung der Verkaufsstellen auf den kompletten Werth gegeben, da die Besucher fußläufig über die Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel Alter Markt und Werther Brücke zu der Veranstaltung strömen. Auch die direkten Nebenstraßen des Werths dienen dem Zulauf der Besucher.

Die Veranstaltung ist nach Charakter, Größe und Zuschnitt geeignet, den öffentlichen Charakter des Tages in dem von der Ladenöffnung umfassten Bereich maßgeblich zu prägen und so die vorgesehene Ausnahme von der Regel der Sonntagsruhe zu rechtfertigen,

Die Verkaufsöffnung dient außerdem dem öffentlichen Interesse des Erhalts, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots und der Belebung der Barmer Innenstadt.

Bereits im Konzept zur städtebaulichen Steuerung von Spielhallen und Wettbüros in der Stadt Wuppertal, welches am 16.04.2012 vom Rat beschlossen wurde, wurde festgestellt, dass sich vor allem im Bereich oberer Werth zwischen Berliner Str. und Rudolf-Herzog-Str., in den Nebenstraßen des Werths und im Bereich Höhe strukturelle Schwächen des Einzelhandelsangebots zeigen. Zahlreiche Ladenlokale weisen eine hohe Fluktuation auf. Auch temporäre Leerstände und Trading-Down-Prozesse prägen die Situation an diesen Standorten. Umnutzungen ehemaliger Ladenlokale zu Automaten-Spielhallen haben in der Vergangenheit bereits stattgefunden. Daher wurde die künftige Zulässigkeit von Automaten-Spielhallen und Wettbüros mit diesem Konzept eingeschränkt (Ziffer 5.3.2.2, S. 45 – 46 des Konzepts).

Auch das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept „ISEK Innenstadt Barmen“, welches vom Rat am 07.03.2016 beschlossen wurde, zeigt die Schwächen des Einzelhandels der Barmer Innenstadt auf (siehe S. 40 - 41).

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept, welches am 22.06.2015 vom Rat beschlossen wurde, wird der Standort Barmen als zweiter Hauptstandort neben Elberfeld definiert. Dieser hat sich deutlich weniger gut entwickelt als das Hauptzentrum Elberfeld. Die Bewertung des Standortes Barmen durch befragte Passanten fällt im Vergleich zum Standort Elberfeld wesentlich schlechter aus (siehe S. 27). Daher erfüllt Barmen als Hauptzentrum nur noch die Funktion eines Bezirkszentrums (siehe Seite 113). Das Konzept formuliert für beide Hauptzentren das Ziel der Stärkung durch quantitativen Ausbau und qualitative Verbesserung des Einzelhandelsangebots (siehe S. 93/94). Da insbesondere letzteres eher durch privatwirtschaftliches Engagement und nur begrenzt durch einen kommunalen Einsatz erreicht werden kann, ist es wichtig die Marktteilnehmer auf das Barmer Angebot aufmerksam zu machen. In der Wahrnehmbarkeit des geöffneten Einzelhandels an einem besuchsstarken Sonntag liegt die Chance, das Barmer Angebot und den Standort zu präsentieren. Dies gilt vor allem im Hinblick auf den großen Teil der Besucher der Veranstaltung von außerhalb Wuppertals. Gelingt eine positive Wahrnehmung, so ist marktwirtschaftlich eine Stabilisierung und mittelfristige, sukzessive Stärkung des stationären Einzelhandels und damit auch eine Belebung der Barmer Innenstadt zu erwarten.

Da es dem Gesetzgeber im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW um die Vielfalt des örtlichen Einzelhandels geht, ist eine Begrenzung der Verkaufsöffnung auf bestimmte Sortimentsgruppen der Zielerreichung nicht zuträglich.

Die nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW erforderliche Anhörung der zu beteiligenden Organisationen hat mit Schreiben vom 25.04.2018 stattgefunden.

Die Industrie- und Handelskammer und die Gewerkschaft ver.di haben eine Stellungnahme abgegeben (siehe Anlagen). Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht. Die Vertreter der Kirchen haben sich zwar nicht geäußert; diese haben sich jedoch bei dem Konsensgespräch am 24.01.2018 bereit erklärt, u. a. den vorliegenden Termin mitzutragen.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung.

Die Gewerkschaft ver.di bemängelt, dass dem Antrag der Bereich, in dem die Ladenöffnung erfolgen soll, nicht zu entnehmen sei. Dies ist nicht richtig. Dem Antrag war ein Lageplan beigelegt, auf dem auch im Antrag Bezug genommen wurde, aus dem sich zweifelsfrei die räumliche Ausdehnung der beantragten Ladenöffnung ergibt.

Des Weiteren wird behauptet, dass die von der IG City Barmen angegebenen Besucherzahlen an einem normalen Werktag mit 2.000 bis 3.000 Personen unzutreffend seien, da die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt Wuppertal in Auftrag gegebene Passantenfrequenzzählung allein für den Johannes-Rau-Platz eine Passantenfrequenz von knapp 4.000 Besuchern ergeben habe. Im Übrigen ergebe eine Addition der Passanten der vier Standorte mit den höchsten Frequenzen pro Stunde eine Passantenfrequenz von 10.000 Besuchern. Tatsächlich wurde im Herbst 2017 bei der werktäglichen Passantenfrequenzzählung im Bereich der höchsten Passantenfrequenz Werth/Rathaus ein Mittelwert von 2.652 Passanten ermittelt. Der höchste Wert lag bei 4.584 Besuchern an einem Samstag um 13 Uhr. Im Vergleich dazu wurden während der Veranstaltung „chocolART“ im Jahr 2017 an einem nicht-verkaufsoffenen Sonntag um 13 Uhr im selben Bereich 7.202 Passanten gezählt, sodass auch im Falle einer Ladenöffnung der überwiegende Teil der Besucher durch die Veranstaltung angelockt werden dürfte. Eine Addition der Besucherzahlen verschiedener Standorte und Zeiten ist im Übrigen nicht zielführend.

Schließlich legt die Gewerkschaft ihre Ablehnung einer Ladenöffnung aus politischen Gründen dar.

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

01 Antrag der IG City Barmen e. V.

02 Stellungnahme der IHK

03 Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di

04 Antwort der IG City Barmen auf Stellungnahmen

05 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 14.10.2018 in Wuppertal-Barmen nebst Anlage